Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 10 **Rottenburg am Neckar, 17. August 2026** **Band 70**

Bischöfliches Ordinariat

Caritas-Sammlung vom 19. bis 27. September 2026 222

Statut der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret zur Inkraftsetzung 222

Dekret über die Bestimmung einer Prüfstelle im Sinne des § 7 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung zur Verwendung des Besonderen elektronischen Behördenpostfachs (BeBPo) 229

Veränderungen in der Rechnungsführung der kirchengemeindlichen Nachbarschaftshilfen – Anpassung der Strukturen in der Rechnungsführung 229

Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 231

Änderungen im Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung 233

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln 234

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln 235

Diözesanverwaltungsrat

Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft– Satzungsänderung – 235

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten 240

Mitteilungen

Veröffentlichung Widerspruchsrecht gem. Fundraisingordnung § 4 Abs. 3 in den örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarrnachrichten 240

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 241

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2818 – 08.07.2026
PfReg. M 9.2 und H 7.4 b

Caritas-Sammlung vom 19. bis 27. September 2026

- **Hier und jetzt helfen**
- **Die Hälfte der Spenden bleibt für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden**

„Hier und jetzt helfen" – unter diesem Motto ruft die Caritas vom 19. bis zum 27. September zur Caritas-Sammlung in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Spenden werden für Hilfsangebote direkt vor Ort eingesetzt: 50 Prozent der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für sozial-karitative Aufgaben (Stuttgarter Gemeinden 40 Prozent). Der andere Teil geht an den Caritasverband für Projekte in der jeweiligen Caritas-Region vor Ort.

Jede Generation hat etwas Einzigartiges – damit Generationen sich tragen

Früher lebten mehrere Generationen oft nah beieinander. Man half sich im Alltag und war füreinander da. Heute sieht das Leben vielfach anders aus: Die Familien werden kleiner, Kinder und Enkel wohnen nicht selten weit entfernt, und der Alltag stellt alle Generationen vor große Herausforderungen. Wenn ältere Menschen Hilfe beim Einkaufen, im Garten, beim Gang zu Behörden oder beim Ausfüllen von Formularen brauchen, können die Angehörigen nicht immer zur Seite stehen. Viele der Jüngeren geraten oft selbst an ihr Limit: Sie kümmern sich um die eigenen Kinder, stehen im Beruf, zahlen Miete, planen ihre Zukunft – und fragen sich nicht selten, wie sie selbst einmal im Alter leben werden.

Doch im Miteinander von Alt und Jung liegt eine große Chance, gerade Begegnung stiftet Zusammenhalt. Hier setzt die Caritas an. Sie vermittelt zum Beispiel Wohnraum, der älteren Menschen zu groß geworden ist, an jüngere Menschen, die im Gegenzug im Alltag mithelfen. Ebenso begleitet die Caritas Familien, Alleinerziehende und Angehörige, die an ihre Grenzen kommen. Wenn eine Mutter sich verschulden muss, weil sie keine bezahlbare Wohnung findet, wenn erwachsene Kinder mit der Pflege ihrer Eltern überfordert sind oder wenn ältere Menschen Angst haben, im Alltag allein zu bleiben, dann ist Beratung weit mehr als ein Angebot. Sie ist Halt und ein erster Schritt aus der Überforderung. Die Caritas-Mitarbeitenden hören zu und zeigen Wege auf. Manchmal reicht ein Gespräch, um wieder Hoffnung zu schöpfen. Manchmal braucht es mehr.

Caritas und Kirchengemeinden wissen: im gemeinsamen Tun liegen Lösungen

Um konkret helfen zu können, ist die Caritas auf Spenden angewiesen. Denn längst nicht alle Hilfsangebote können über Pflegesätze oder Projektmittel finanziert werden. Die Spenden aus der Caritas-Sammlung fließen direkt in Hilfsangebote für Menschen in Not vor Ort.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Sammlung" auf das Konto
IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22
BIC: SOLADEST600.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf der Caritas-Homepage *Caritas-Sammlung.*

Mehr Informationen erhalten Sie bei:
Thomas Wilk, Tel.: 0711 2633-1133,
E-Mail: *wilk@caritas-dicvrs.de.*

BO-Nr. 2628 – 25.06.2026
PfReg. M 7.2 d

Dekret zur Inkraftsetzung der Statuten der Hochschule für Kirchenmusik

Nach Erteilung der befristeten Approbation durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung am 1. September 2025 setzte ich mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 die Statuten der Hochschule für Kirchenmusik in Kraft.

Rottenburg a. N., den 29. Juni 2026

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Statut der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Die Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat als staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft Anteil am Selbstverständnis und Auftrag katholischer Universitäten weltweit. Sie ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, wie sie von der Katholischen Kirche übermittelt wird. Deshalb achtet und fördert sie die Freiheit von Forschung und Lehre und entfaltet dabei insbesondere das christliche Menschenbild sowie die ethischen Grundsätze der Personalität, der Gerechtigkeit, der Solidarität sowie der Subsidiarität und der Nachhaltigkeit. Lehre und Forschung an der Hochschule richten sich danach aus, dass sie denjenigen an staatlichen Hochschulen mindestens gleichwertig sind.

Das Studium der Kirchenmusik leitet sich ab aus ihrem Wesen und aus ihrem Auftrag. Gemäß Art. 112 der Liturgiekonstitution „*Sacrosanctum Concilium"* des II. Vatikanischen Konzils „billigt die Kirche alle Formen wahrer Kunst, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und lässt sie zur Liturgie zu". Diesen Auftrag schrieben die deutschen Bischöfe fort: „Die Künste, insbesondere die Musik, sind nicht nur ornamentales Beiwerk des Gottesdienstes, sondern integraler Bestandteil. […] Entscheidend für Kunst und Kultur muss aus kirchlicher Sicht das Kriterium der künstlerischen Qualität bleiben, wobei es eine dem Menschen gemäße Bandbreite geben soll" (Arbeitshilfe Nr. 212 „Kirche und Kultur" der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September 2007).

Die deutschen Bischöfe haben am 24. September 2010 in Abstimmung mit der „Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstätten für Katholische Kirchenmusik in Deutschland“ eine „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ beschlossen. Dabei streben die Bischöfe eine Kirchenmusik an, die aus der Mitte kirchlichen Handelns kommt und in diese Mitte hineinwirkt. In diesem Sinn üben Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen einen missionarischen Dienst aus, der sich nicht nur auf den Gottesdienst, sondern auch auf das übrige Leben in der Gemeinde und ihrem Umfeld erstrecken soll. Zum berufsqualifizierenden Studium der Kirchenmusik gehören daher nicht nur der Erwerb musikalisch-künstlerischer Fähigkeiten und der theoretischen Grundlagen der Kirchenmusik, sondern ebenso die qualifizierte Aneignung theologischen und pastoralen Grundwissens.

Schon das II. Vatikanische Konzil hatte der Kirche die Errichtung höherer Kirchenmusik-Institute empfohlen (SC Art. 115). Mit Dekret vom 11. November 1997 hat Bischof Dr. Walter Kasper die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Nachfolgeeinrichtung der 1972 gegründeten Kirchenmusikschule Rottenburg errichtet. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die Errichtung dieser Hochschule mit Dekret vom 22. November 1997 gebilligt und zugleich die Verfassung der Hochschule sowie ihre Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung (ISPO) auf fünf Jahre zur Probe bestätigt und gebilligt. Nach Erteilung der unbefristeten Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Dekret vom 22. November 2007 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst am 2. Januar 2008 die Neufassung der Verfassung und der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung (ISPO) der Hochschule für Kirchenmusik erlassen. Aufgrund der Apostolischen Konstitution *„Veritatis gaudium“* vom 8. Dezember 2017 mussten sowohl die Verfassung der Hochschule wie auch die ISPO revidiert werden. An die Stelle des bisherigen Statuts tritt nun das vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung am 1. September 2025 bis zum 30. August 2030 gebilligte Statut der Hochschule für Kirchenmusik.

A. Struktur und Aufgaben

Art. 1
Name, Sitz, Rechtsträger

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Institutum Superius Musicae Sacrae. Staatlich anerkannte Hochschule“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar.

(3) Rechtsträger der Hochschule ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 2
Aufgaben

(1) Die Hochschule dient der Pflege und Entfaltung der Katholischen Kirchenmusik durch akademische Lehre, Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel, freie Kunstausübung und Forschung.

(2) Die Hochschule bildet Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen musikalisch, theologisch und pädagogisch für den Dienst in den Kirchengemeinden aus. Hierzu bietet sie kirchenmusikalische und kirchenmusikaffine Studiengänge an.

(3) Die Hochschule gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Diözese und trägt im Rahmen von Lehre und Forschung Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung. Sie arbeitet diesbezüglich mit dem Amt für Kirchenmusik zusammen. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

(4) Die Hochschule ist in ihrer gesamten Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet.

Art. 3
Akademische Selbstverwaltung

(1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Statuten. Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse der Hochschule und ihrer Mitglieder das allgemeine kirchliche und staatliche Recht und das besondere Recht des Hochschulträgers. Insbesondere findet die Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“* Anwendung.

(2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers und des Aufsichtsrats – insbesondere

1. die Bestellung und Besetzung der Organe,
2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen, Ordnungen und weitere Rechtsvorschriften.

(3) Lehrende und Studierende genießen die gebührende Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (can. 218 CIC, Art. 38 § 1 Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. 4
Großkanzler

Großkanzler der Hochschule ist der Diözesanbischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Ihm obliegen die Aufgaben nach Art. 12 der Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“* und Art. 9 der hierzu ergangenen *Ordinationes* vom 27. Dezember 2017, die Hochschulaufsicht nach Art. 20 sowie die weiteren aus diesen Statuten, anderen Satzungen und Ordnungen der Hochschule ersichtlichen Aufgaben. Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

B. Hochschulorgane

Art. 5
Organe

Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat,
3. die Dozierendenkonferenz,
4. der Aufsichtsrat.

Art. 6
Hochschulleitung

(1) Die Hochschulleitung besteht aus

1. dem Rektor/der Rektorin,
2. dem Prorektor/der Prorektorin,
3. dem Kanzler/der Kanzlerin.

(2) Die Hochschule wird durch den Rektor/die Rektorin geleitet. Er/sie wird durch den Prorektor/die Prorektorin und den Kanzler/die Kanzlerin unterstützt. Die Hochschulleitung wirkt kollegial zusammen. Der Rektor/die Rektorin bestimmt die Richtlinien für die Aufgaben der Hochschulleitung.

(3) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, für die dieses Statut keine andere Zuständigkeit festlegt. Sie führt die Geschäfte der Hochschule.

Art. 7
Rektor/Rektorin und Prorektor/Prorektorin

(1) Der Rektor/die Rektorin leitet die Hochschule (vgl. Art. 16 der Ordinationes zur Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*). Die Aufgaben, die das kirchliche Hochschulrecht dem Dekan zuweist (vgl. Art. 17 Nr. 6 der Ordinationes zur Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*), nimmt der Rektor/die Rektorin wahr, da die Hochschule nur aus einer einzigen Fakultät besteht.

(2) Der Rektor/die Rektorin wird vom Senat gewählt. Als Rektor/Rektorin kann gewählt werden

1. eine Person aus dem Kreis der katholischen Professorinnen und Professoren im Sinne von Art. 15 Abs. 4 (Professoren);
2. eine andere Person mit katholischer Konfession, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart befindet, ein abgeschlossenes Masterstudium der Kirchenmusik besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit im Bereich der Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Ausbildung erwarten lässt, dass er oder sie dem Amt gewachsen ist.

Vor der Wahl klärt der Großkanzler mit dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung, ob bei den Kandidaten die erforderlichen Qualifikationen für das Amt des Rektors vorliegen.
Nach erfolgter Wahl und erfolgter Empfehlung durch den Aufsichtsrat (vgl. Art. 13 Abs. 6 Nr. 8) sowie der Bestätigung durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung gemäß Art. 18 der Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“* ernennt der Großkanzler den Rektor/die Rektorin.

(3) Die Amtszeit des Rektors/der Rektorin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Höchstamtszeit von 12 Jahren darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der/die bisherige Rektor/Rektorin die Geschäfte bis zur Bestellung seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin fort.

(4) Der Rektor/die Rektorin vertritt die Hochschule. Er/sie sorgt für die Beachtung ihrer Statuten, bereitet die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse (vgl. Art. 16 Nrn. 1–3 der Ordinationes zur Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*).

(5) Der Rektor/die Rektorin ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er/sie hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers. Er/sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Immatrikulations- und Prüfungsordnungen, sofern nicht ein anderes Hochschulorgan zuständig ist (vgl. Art. 16 Nr. 1 der Ordinationes zur Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*). Er/sie hat den Senat und den Großkanzler über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (vgl. Art. 16 Nr. 5 der Ordinationes zur Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*).

(6) Der Rektor/die Rektorin berichtet dem Großkanzler regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule. Er/sie aktualisiert jedes Jahr auf elektronischem Wege die Daten der Hochschuleinrichtung in der Datenbank des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung (Art. 17 Nr. 6 der Ordinationes zur Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*).

(7) Der Rektor/die Rektorin wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den Prorektor/die Prorektorin vertreten. Dieser wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählt. Er/sie bedarf der Bestätigung durch den Großkanzler nach einer entsprechenden Empfehlung des Aufsichtsrats (vgl. Art. 13 Abs. 6 Nr. 9).

(8) Die Amtszeit des Prorektors/der Prorektorin beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit dem Amt des Rektors. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Höchstamtszeit von 12 Jahren darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung möglich. Der Rektor/die Rektorin überträgt aus seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich dem Prorektor/der Prorektorin bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung. Der Rektor/die Rektorin kann dem Prorektor/der Prorektorin allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Art. 8
Kanzler

Der Kanzler/die Kanzlerin wird nach Anhörung des Aufsichtsrats und des Rektors/der Rektorin durch den Großkanzler eingesetzt. Er leitet für den Rektor/die Rektorin die Verwaltung und übernimmt die Geschäftsfüh-

rung der Hochschule. Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushaltsvorgaben und ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht an die Weisung des Rektors/der Rektorin gebunden. Er hat außerdem die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die nicht Mitglied des Lehrkörpers sind.

Art. 9
Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. der Rektor/die Rektorin,
2. die Professorinnen und Professoren,
3. zwei von der Dozierendenkonferenz nach Art. 12 Abs. 2 dieses Statuts gewählte Dozierende,
4. zwei Studierende, die von der Studierendenversammlung gewählt werden,
5. der Kanzler/die Kanzlerin.

(2) Der Rektor/die Rektorin kann mit Zustimmung des Senats andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Sprecher der Fachgruppen, zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme einladen. Sie haben kein Antragsrecht.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 beträgt ein Jahr.

(4) Vorsitzender des Senats ist der Rektor/die Rektorin. Er/sie beruft den Senat in jedem Semester mindestens einmal ein. Mindestens drei Mitglieder des Senats können die Einberufung weiterer Sitzungen durch den Rektor/die Rektorin verlangen.

Art. 10
Zuständigkeit des Senats

(1) Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen der Hochschule übertragen sind.

(2) In Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule als Selbstverwaltungskörperschaft zu entscheiden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen für den Aufsichtsrat, die zur Entscheidung dem Großkanzler vorzulegen sind.

(3) In Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs kann der Senat die Dozierendenkonferenz und die Studierendenversammlung um Stellungnahmen ersuchen.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 11
Arbeitsweise und Beschlussfassung des Senats

(1) Beschlüsse des Senats über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, sowie die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung und die Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung durch den Großkanzler.

(2) Die Beschlussfassung des Senats über die Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Vorschläge für die Berufung der Professoren und Professorinnen und für die Beauftragung der Dozierenden bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Statuts angehörenden Mitglieder. Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Statuts.

(3) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

(4) Beschlüsse des Senats werden von dem Rektor/der Rektorin der Hochschule bekannt gemacht und vollzogen.

Art. 12
Dozierendenkonferenz

(1) Die Dozierendenkonferenz setzt sich aus dem Rektor/der Rektorin, allen Professorinnen und Professoren sowie Dozierenden der Hochschule zusammen. Den Vorsitz führt der Rektor/die Rektorin.

(2) Die Dozierendenkonferenz wählt – unter Ruhen des Stimmrechts der Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 – auf die Dauer von zwei Jahren die Senatsvertreter/Senatsvertreterinnen der Dozierenden gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 sowie zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(3) Die Dozierendenkonferenz berät den Senat in allen Fragen der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen und erledigt die ihr nach diesen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Dozierendenkonferenz beteiligt sich an der Studienberatung.

(5) Die Dozierendenkonferenz erarbeitet Vorschläge für die Beschlussfassung des Senats.

(6) Der Rektor/die Rektorin beruft die Dozierendenkonferenz mindestens einmal im Semester ein. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Dozierendenkonferenz von dem Rektor/der Rektorin einzuberufen.

(7) Die Dozierendenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 13
Aufsichtsrat

(1) An der Hochschule besteht ein Aufsichtsrat. Ihm obliegt die Überwachung der geschäftsführenden Organe der Hochschule. Er begleitet fördernd und beratend die gesamte Tätigkeit der Hochschule.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören 5–8 Mitglieder an. Hierzu gehören der Leiter/die Leiterin der für Liturgie zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie bis zu drei weitere vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf fünf Jahre zu ernennende Mitglieder. Zusätzlich müssen 2–4 weitere Mitglieder vom Aufsichtsrat durch Wahl für jeweils fünf Jahre bestimmt werden. Die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Wiederbestellung und Wiederwahl sind möglich.

(3) Bei der Bestellung bzw. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll darauf geachtet werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis der fachlich-inhaltlichen und juristisch-betriebswirtschaftlichen Kompetenzen besteht.

(4) Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernennt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder durch Wahl bestimmt.

(5) Der Rektor/die Rektorin und der Kanzler/die Kanzlerin der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil.

(6) Dem Aufsichtsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Wirtschaftsplans der Hochschule,
2. die Entlastung des Rektors/der Rektorin, des Prorektors/der Prorektorin und des Kanzlers/der Kanzlerin,
3. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Senat,
4. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Dozierendenkonferenz.

Des Weiteren beschließt der Aufsichtsrat insbesondere über:

5. Empfehlungen an den Großkanzler vor der Berufung oder Entlassung von Professorinnen und Professoren und der Beauftragung von Dozierenden oder der Beendigung ihrer Tätigkeit im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung,
6. Empfehlungen an den Hochschulträger vor der Ernennung oder Entlassung weiterer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung,
7. Empfehlungen an den Großkanzler, soweit dieser für Erlass, Änderungen oder Genehmigungen von Hochschulsatzungen zuständig ist,
8. Empfehlungen an den Großkanzler zur Bestätigung der Wahl des Rektors/der Rektorin,
9. Empfehlungen an den Großkanzler zur Bestätigung der Wahl des Prorektors/der Prorektorin,
10. Empfehlungen und Stellungnahmen in Hochschulangelegenheiten auf Anforderung des Großkanzlers, des Rektors/der Rektorin und des Senats.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat

11. gemäß Art. 25 Beschwerdestelle gegen Entscheidungen des Rektors/der Rektorin in allen Fragen der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

C. Mitglieder und Hochschulverwaltung

Art. 14
Mitglieder

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Mitglieder des Lehrkörpers,
2. die immatrikulierten Studierenden,
3. die weiteren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an der Hochschule, die nicht im wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich tätig sind.

(2) Sie sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu fördern bzw. zu beachten.

(3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane ergeben sich aus diesem Statut.

Art. 15
Lehrkörper

(1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren sowie Dozierenden.

(2) Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach kirchlichem und staatlichem Recht erfüllen (Art. 25–27 der Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*, § 70 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulrahmengesetz, § 47 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg). Der Großkanzler erteilt gemäß seiner persönlichen Prüfung und seinem persönlichen Urteil die *Venia docendi* (Art. 27 § 1 Satz 2 der Apost. Konstitution „*Veritatis gaudium*“) bzw. bei Lehre in Fächern, die Glaube und Moral betreffen, nach Einholung und Erteilung des *Nihil obstat* des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung das in den cann. 817 i. V. m. 812 CIC vorgesehene *mandatum* bzw. die *missio canonica* (Art. 27 § 1 und § 2 der Apost. Konstitution „*Veritatis gaudium*“) und stellt die Ernennungsurkunde aus. Im zweiten Fall hat der Kandidat bzw. die Kandidatin gemäß can. 833 Nr. 7 CIC das Glaubensbekenntnis, einschließlich Treueeid, nach der vom Apostolischen Stuhl gebilligten Formel persönlich abzulegen.

(3) An der Hochschule werden mindestens folgende Fächer als Professuren besetzt:

1. Chorleitung
2. Orgelimprovisation und Liturgisches Orgelspiel
3. Orgelliteraturspiel
4. Liturgischer Gesang (Gregorianik, deutscher Liturgiegesang).

Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan.

(4) Den für Professuren nach Abs. 3 Satz 1 in einem unbefristeten Dienstverhältnis bestellten Lehrkräften

verleiht der Großkanzler die Dienstbezeichnung „Professor/Professorin i. K.“. Besoldungsrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht begründet. Bei Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Hochschule kann der Großkanzler die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.

(5) Die übrigen Lehrkräfte führen aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent bzw. Dozentin an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

(6) An der Hochschule bestehen Fachgruppen, die von den Mitgliedern des Lehrkörpers gleicher oder verwandter Fächer gebildet werden. Sie beraten die Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht. Näheres, insbesondere die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgruppen, regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat für die Fachgruppen erlässt.

(7) Die Entpflichtung und Beendigung von Tätigkeiten von Mitgliedern des Lehrkörpers richtet sich nach den jeweils im Arbeitsvertrag genannten Vereinbarungen.

(8) Über die Entlassung von Mitgliedern des Lehrkörpers aus schwerwiegenden Gründen nach kirchlichem (vgl. cann. 1364–1399 CIC; Grundordnung des kirchlichen Dienstes) oder weltlichem Recht entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Senats. Zuvor ist eine einvernehmliche Regelung des Entlassungsfalls nach den Verfahrensvorschriften des Art. 24 § 2 der Ordinationes zur Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“* anzustreben. Dabei ist immer das Recht des Mitglieds des Lehrkörpers sicherzustellen, den für die Entlassung tragenden Sachverhalt und die Beweismittel zu kennen sowie die eigene Sichtweise darstellen und verteidigen zu können. Gegen die Entlassungsentscheidung des Aufsichtsrats steht hierarchischer Rekurs an den Großkanzler sowie gegen dessen Entscheidung an das Dikasterium für die Kultur und die Bildung offen (vgl. cann. 1732–1739).

(9) Der Großkanzler kann eine vorzeitige Auflösung der Dienstverpflichtung eines Mitglieds des Lehrkörpers bzw. die vorläufige Suspendierung bei schweren Verstößen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung verfügen, falls für die Anstellung des Mitglieds des Lehrkörpers ein Nihil obstat des Heiligen Stuhl eingeholt wurde. Für die Dauer einer diesbezüglichen Untersuchung bzw. eines Verfahrens kann weder das Mitglied des Lehrkörpers weiterhin lehren noch die Hochschule seine/ihre Stelle endgültig anders besetzen.

Art. 16
Studierende

(1) Zum Studium an der Hochschule für Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“* und zugleich nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg erfüllt. Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleichgestellte Personen, denen die erforderlichen Dokumente fehlen, können zum Studium zugelassen werden, wenn ihre Eignung im Einzelfall überprüft und festgestellt wurde. Zuständig hierfür ist ein vom Senat gewählter Ausschuss, dem mindestens drei Lehrende der Hochschule angehören (Art. 32 § 3 Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*).

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können als Gasthörer/Gasthörerinnen zugelassen werden, soweit Studienplätze vorhanden sind. Sie unterliegen einer besonderen Gebührenordnung und werden in der Regel nicht zu Prüfungen zugelassen. Ausnahmen regelt die Prüfungsordnung.

(3) Gegen Studierende, welche den Bestimmungen dieses Statuts oder den von der Hochschule erlassenen Ordnungen zuwiderhandeln, können Ordnungsmaßnahmen, auch der Ausschluss vom Studium, verhängt werden.

(4) Näheres regelt die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 17
Studierendenversammlung

(1) Die Studierendenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. Weiter berät und beschließt die Studierendenversammlung über Anträge an den Senat.

(2) Die Studierendenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule im Sinne von Art. 16 Abs. 1. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Studierendenvertreter im Senat berufen sie ein und leiten sie gemeinsam. Weitere Mitglieder der Hochschule können zu den Sitzungen eingeladen werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Rektor/die Rektorin der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. Ihm und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.

(3) Die Studierendenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester die beiden Studierendenvertreter für den Senat gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie eine diese stellvertretende Person. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studierendenversammlung entscheidet der Rektor/die Rektorin der Hochschule. Das Nähere regelt eine von der Studierendenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

(4) Die Studierendenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Senats bedarf.

Art. 18
Hochschulverwaltung, Qualitätsmanagement und weitere Einrichtungen

(1) Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die vom Kanzler/der Kanzlerin für den Rektor/die Rektorin geleitet wird. Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglie-

der durch den Träger unter der Aufsicht des Aufsichtsrats erledigt. Hierzu beauftragt der Großkanzler geeignete Personen im Bischöflichen Ordinariat mit der Verwaltung (can. 1279 § 2 CIC); die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrats bzw. der kirchenrechtlich geforderten Ratgeber (can. 1280 CIC) nimmt der Aufsichtsrat wahr (Art. 58 Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*).

(2) Der Senat wählt aus der Gruppe der Lehrenden einen Beauftragten/eine Beauftragte für Evaluation und Qualitätsmanagement sowie zu seiner/ihrer Unterstützung einen Ausschuss bestehend aus zwei Studierenden und zwei Dozierenden. Die Studierenden werden für die Dauer von einem Jahr, der/die Beauftragte und die Dozierenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Beauftrage und der Ausschuss sind zuständig für die externe und interne Qualitätssicherung der Hochschule (vgl. Art. 1 § 2 der Ordinationes zur Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*) und sind insbesondere verantwortlich für die Qualität der Lehre und deren Evaluation. Der/die Beauftragte berichtet mind. einmal jährlich dem Senat und der Hochschulleitung und unterbreitet Vorschläge für etwaige Verbesserungen und koordiniert die vorgesehenen regelmäßigen Befragungen (z. B. von Erstsemestern und Absolventen).

(3) Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Sie wird von dem Bibliothekar/der Bibliothekarin geleitet. Der Senat bestellt eine Professorin/einen Professor zum Bibliotheksbeauftragten. Diese/dieser hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen.

(4) An der Hochschule können mit Genehmigung des Großkanzlers weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen geschaffen werden.

D. Studiengänge, akademische Grade und deren Ordnungen

Art. 19
Studiengänge und akademische Grade

(1) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen erfolgt im Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ und weiteren darauf aufbauenden Studiengängen, die mit Zustimmung des Großkanzlers und des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung eingeführt werden können.

(2) Mit der erfolgreichen Schlussprüfung wird im Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes erworben, der den Anforderungen des Bachelor of Music „Kath. Kirchenmusik“ an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen inhaltlich gleichen Studien- und Prüfungsordnungen – nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg entspricht.

(3) Aufgrund der Schlussprüfung gemäß Abs. 2 verleiht die Hochschule im Sinne von Artt. 46 und 47 der Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“* als Bakkalaureat den akademischen Grad „Bachelor of Music (Katholische Kirchenmusik)“.

(4) Der Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ baut auf dem gleichnamigen Bachelorstudiengang auf.

(5) Folgende Masterstudiengänge bauen auf einem musikpraktischen Bachelor- oder einem gleichwertigen Studiengang auf:

1. Chorleitung,
2. Orgelliteraturspiel,
3. Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang,
4. Orgelimprovisation und Liturgisches Orgelspiel,
5. Gesang/Gesangspädagogik.

(6) Die Hochschule verleiht in den Studiengängen nach Abs. 4 und 5 den akademischen Grad „Master of Music“ infolge einer erfolgreichen Abschlussprüfung.

(7) Zur Errichtung weiterer Bachelor- und Masterstudiengänge bedarf es bei kanonischen Studiengängen der Approbation und bei nicht-kanonischen Studiengängen des „Nihil obstat“ durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung, das zuvor vom Großkanzler einzuholen ist (vgl. Art. 52 der Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“* i. V. m. Art. 41 OrdVG, sowie Art. 30 OrdVG).

Art. 20
Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

(1) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung regelt insbesondere die Voraussetzungen für

1. die Immatrikulation sowie die Exmatrikulation,
2. die Beurlaubung von Studierenden sowie den Ausschluss vom Studium,
3. die einzelnen Studiengänge und deren Prüfungen.

(2) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird von der Hochschule erlassen. Die Mitwirkungsrechte des Großkanzlers sowie des Apostolischen Stuhls (can. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*) bleiben unberührt.

E. Aufsicht, Gleichstellung, Beschwerdestellen, und Schlussbestimmungen

Art. 21
Hochschulaufsicht

(1) Die Hochschule untersteht der Aufsicht des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung und des Großkanzlers oder des von ihm im Einzelfall Delegierten.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 des Hochschulrahmengesetzes untersteht die Hochschule der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg.

Art. 22
Aufsicht durch den Großkanzler

(1) Dem Großkanzler obliegt neben seinen Aufgaben gemäß Art. 4 die Hochschulaufsicht, soweit sie nicht unmittelbar vom Dikasterium für die Kultur und die

Bildung wahrgenommen wird. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen.

(2) In Angelegenheiten, die Forschung, Lehre und künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, wird unbeschadet der Bindung der Hochschule an ihre kirchliche Aufgabenstellung, die insbesondere die Bindung an die Lehre der Kirche umfasst, die Rechtsaufsicht durch den Großkanzler ausgeübt.

Art. 23
Aufsicht durch den Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß Art. 13 dieses Statuts die Aufsicht über die geschäftsführenden Organe der Hochschule. Er überwacht hierbei insbesondere die Personal- und Finanzverwaltung. Ihm steht das Recht zu, von jedem Hochschulorgan Bericht über Hochschulangelegenheiten zu verlangen.

Art. 24
Gleichstellung

Die Funktion des/der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Kirchenmusik übernimmt die Gleichstellungsbeauftragte des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg.

Art. 25
Beschwerden

(1) Beschwerden zu Vorgängen, die die akademische Selbstverwaltung der Hochschule betreffen, insbesondere zur Zulassung zu Studiengängen oder Prüfungen, zur Anrechnung von Vorleistungen oder zur Bewertung von Prüfungen sind an den Rektor/die Rektorin zu richten. Gegen eine Entscheidung des Rektors/der Rektorin besteht die Möglichkeit des Rekurses an den Aufsichtsrat der Hochschule.

(2) Alle anderen Beschwerden sind an die entsprechenden Stellen des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg zu richten.

Art. 26
Änderungen des Statuts und der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

(1) Änderungen dieses Statuts sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung sind dem Großkanzler vorbehalten. Sie können auf Initiative des Großkanzlers nach Anhörung von Senat und Aufsichtsrat oder auf Antrag des Senats oder des Aufsichtsrats nach je wechselseitiger Anhörung erfolgen. Anträge des Senats bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Professorinnen und Professoren.

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung (can. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apost. Konstitution *„Veritatis gaudium“*).

BO-Nr. 2766 – 06.07.2026
PfReg. B 10

Dekret über die Bestimmung einer Prüfstelle im Sinne des § 7 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung zur Verwendung des Besonderen elektronischen Behördenpostfachs (BeBPo)

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rottenburg a. N., ist für die Identitätsprüfung und -bestätigung aller römisch-katholischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend § 7 (Identifizierungsverfahren) der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das Besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) zuständig.

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg, kirchliche Oberbehörde und zentrale Verwaltungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart, wird als Prüfstelle im Sinne des § 7 ERVV für die römisch-katholischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestimmt.

Die Governikus GmbH & Co. KG, Hochschulring 4, 28359 Bremen, wird als Ident-Admin im Verfahren zur Einrichtung und Freischaltung der Besonderen elektronischen Behördenpostfächer beauftragt.

Rottenburg a. N., den 13. Juli 2026

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Veränderungen in der Rechnungsführung der kirchengemeindlichen Nachbarschaftshilfen

Die kirchengemeindlichen Nachbarschaftshilfen sind wertvolle Einrichtungen, in denen die Kirchengemeinden als pastorale Orte für die Menschen in ihrem Sozialraum sehr positiv wahrgenommen werden. Die Nachbarschaftshilfen leisten niederschwellig eine wichtige Unterstützung und Entlastung für die Klienten und ihre Angehörigen.
Wir möchten daher die Träger der Nachbarschaftshilfen dazu ermutigen, dieses wertvolle Engagement mit der Anpassung der Strukturen in der Rechnungsführung für die Zukunft gut und rechtssicher aufzustellen.

Mit Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 22. Juli 2025 wurden für die kirchengemeindlichen Nachbarschaftshilfen zwei Grundsatzbeschlüsse gefasst: Die Nachbarschaftshilfen verwalten sich ab 01.01.2027 selbst und nutzen hierfür die Software NBH-Profi oder eine vergleichbare, revisions- und datensichere Software. Hintergrund für diese Entscheidung war die Entlastung der Verwaltungszentren, um Kapazitäten zum Abbau von Rückständen und die Vorbereitung der Umstellung in die neuen Kirchengemeindestrukturen zu schaffen.

Die Ergebnisse der Sonderprüfungen der Nachbarschaftshilfen im Jahr 2021 haben gezeigt, dass der Einsatz einer revisions- und datensicheren Software eine

wichtige Voraussetzung für die vollständige und rechtssichere Rechnungsführung ist.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde aus diesem Grund eine diözesane Förderung für die Anschaffung der Software NBH-Profi beschlossen mit dem Ziel, bis 31.12.2024 alle Nachbarschaftshilfen auf diese Software umzustellen. Diese Umstellung wurde trotz der Förderung nicht bei allen Nachbarschaftshilfen umgesetzt.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Februar 2026 (KABl. 2026, S. 73 ff.) wurden das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und das Gesetz zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) veröffentlicht. Diese Änderungen verschärfen die Anforderungen an den Datenschutz – auch in den Nachbarschaftshilfen – nochmals.

Der Diözese ist die Zukunftsfähigkeit, und deshalb die weitere Professionalisierung und Digitalisierung ein Anliegen. Damit die kirchengemeindlichen Nachbarschaftshilfen auch nach dem 01.01.2027 rechts- und datensicher tätig sein können, ist daher eine Veränderung in der Rechnungsführung erforderlich.

BO-Nr. 2497 – 17.06.2026
PfReg. H 10.1

Anpassung der Strukturen in der Rechnungsführung

I.
Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Veröffentlichung des geänderten KDG und der geänderten KDG-DVO ist der Einsatz von privaten oder ungesicherten dienstlichen Endgeräten z. B. für die Abrechnung per Excel nicht mehr zulässig. Auch die Nutzung von dienstlichen personenbezogenen Daten auf private Mailadressen ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn sie personalisiert sind. (§ 21 Abs. 4 KDG-DVO). Die Nachbarschaftshilfen arbeiten mit sensiblen personenbezogenen Daten ihrer Klienten und der Ehrenamtlichen. Bei Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen kann von der Datenschutzaufsicht gegenüber den verantwortlichen Personen eine Geldbuße verhängt werden. (§ 51 Abs. 1 KDG).

Die im Dezember 2025 durchgeführte Umfrage bei den Nachbarschaftshilfen im Rahmen der Digitalstrategie der Diözese Rottenburg-Stuttgart zeigte auf, dass hier die Anforderungen noch nicht flächendeckend erfüllt sind.

In § 11 Abs. 2 Buchstabe b KDG-DVO heißt es *„In sicherheitskritischen Bereichen oder bei Zugriffen außerhalb gesicherter Netze ist insbesondere der Einsatz von* ***Mehr-Faktor-Authentifizierungsverfahren (z. B. Kombination aus Passwort und Einmalcode, Hardware-Token oder biometrischen Verfahren)*** *vorzusehen."*

Es besteht daher bei kirchengemeindlichen Nachbarschaftshilfen Handlungsbedarf zur Einhaltung der Bestimmungen nach dem KDG und der KDG-DVO. Die Bereitstellung von Dienst-PCs/-laptops und einem Diensthandy für die 2-Faktor-Authentifizierung der Einsatzleitungen und Rechnungsführer/-innen ist hier eine wichtige Voraussetzung.

Eine Abrechnung in Excel oder in Papierform erfüllt neben den Anforderungen an den Datenschutz auch nicht die Anforderungen nach § 58 Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) für die Führung der Bücher und den Zahlungsverkehr. Die Bücher sind mithilfe von elektronischer Datenverarbeitung zu führen. Die Eintragungen in Büchern müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später vorgenommen worden sind.

II.
Mögliche Optionen der Rechnungsführung

Für eine revisions- und datensichere Rechnungsführung der kirchengemeindlichen Nachbarschaftshilfen gibt es ab 01.01.2027 folgende Möglichkeiten:

1. Abrechnung über NBH-Profi oder eine vergleichbare Software unter Sicherstellung der Anforderungen an den kirchlichen Datenschutz in eigener Verwaltung. Sollte die Einsatzleitung dies nicht selbst umsetzen können, besteht die Möglichkeit eine geeignete Person z. B. auf Basis des Ehrenamtsfreibetrags oder Minijobs hierfür einzustellen.
2. Übertragung der Rechnungsführung auf eine der kirchengemeindlichen Sozialstationen oder einen anderen geeigneten Träger sofern dies vor Ort möglich ist.
3. Zusammenschluss mehrerer Nachbarschaftshilfen zu einer gemeinsamen Rechnungsführung. Hier können ggf. die Ebenen der neuen Kirchengemeinden als Planungsgröße herangezogen werden. Als Grundlage hierfür können die Handlungsempfehlungen der Zukunft Familie e. V. im diözesanen Prozess „Kirche der Zukunft" herangezogen werden, die am 13.03.2026 an alle Träger der Nachbarschaftshilfen verschickt wurde.

Die Hauptabteilung IV stellt das noch nicht abgerufene Budget aus der diözesanen Förderung in den Jahren 2023 und 2024 für die Anschaffung der Software NBH-Profi in Höhe von 23.000 EUR nochmals für die Förderung der Anschaffung von Lizenzen und Schulungen bereit.

Der Softwareanbieter von NBH-Profi hat bereits signalisiert, dass er bei einer größeren Anzahl von neuen Nutzern bereit ist, einen Sonderrabatt bei den Lizenzkosten zu gewähren. Um diesen Sonderrabatt verhandeln zu können, bitten wir darum, dass sich die Interessenten an diesem Sonderrabatt **bis spätestens 31.10.2026** bei Herrn Steffen Sattler (*ssattler@bo.drs.de*) melden.

Der Fachverband Zukunft Familie e. V. und das Sachgebiet Einrichtungen der Hautabteilung XIII, Abt. Kirchengemeinden/RPA im Bischöflichen Ordinariat unterstützen die Träger und die Nachbarschaftshilfen gerne bei der Umsetzung der Änderungen in den Strukturen.

Rottenburg a. N., den 1. Juli 2026

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2334 – 08.06.2026
PfReg. M 9.6

Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1.
Allgemeine Bestimmungen

Die ‚Grundordnung des kirchlichen Dienstes' von 2022 richtet sich zugleich an kirchliche Einrichtungen und ihre Leitungen sowie die Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst. Sie brachte einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel im Blick auf die Entwicklung des christlichen Profils. Denn es heißt dort: „Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen." (DBK Schriften 95A, 2022) Eine im Anschluss daran veröffentlichte Arbeitshilfe skizziert die daraus folgende Aufgabenstellung konkreter: „Sowohl für Mitarbeitende als auch für Personen, die die Einrichtung in Anspruch nehmen, spielt die gelebte und spürbare Identität der christlichen Überzeugungen, die sich im Umgang mit dem Menschen, der Umwelt u. v. m. zeigt, eine entscheidende Rolle." (Einfach christlich? – Ein Gestaltungsauftrag für katholische Einrichtungen, Arbeitshilfe DBK, 2025)

Um diesem grundlegenden Anliegen gerecht werden zu können, hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart seit vielen Jahren einen umfangreichen Förderfond aufgelegt. Durch Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats sowie des Diözesanrats wurden für die Jahre 2027 und 2028 erneut Haushaltsmittel der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege zugunsten rechtlich selbstständiger Träger karitativer Einrichtungen und Dienste bereitgestellt.

Die Fördermittel belaufen sich für die Jahre 2027 und 2028 auf jeweils 3,4 Mio. Euro. Die Zuweisung dieser Mittel wird in dieser Richtlinie geregelt. Sie erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens und durch einen hierauf folgenden Bewilligungsbescheid. Die entsprechende Verwendung ist in einem Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2.
Förderzweck

Die Förderung unterstützt karitative Träger beim Auf- und Ausbau von Seelsorge und bei der Ausbildung und Stärkung eines spezifischen christlichen, kirchlichen bzw. katholischen Profils: „Der Auseinandersetzung mit dem eigenen christlichen Profil und einer katholischen Identität als Einrichtung kommt damit eine wesentliche Bedeutung zu." (Arbeitshilfe DBK, 2025)

Insbesondere können Mitarbeitende durch Schulung, Weiterbildung, Beratung und Begleitung in ihren Aufgaben der Seelsorge sowie christlich-spirituellen Profilpflege im Rahmen der kirchlichen Prägung ihrer Tätigkeiten in karitativen Einrichtungen bei der kirchlichen Aufgabenerfüllung unterstützt werden.

3.
Förderempfänger

Gefördert werden können rechtlich selbstständige katholische Träger karitativer Einrichtungen und Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die satzungsgemäß mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind.

Nicht förderfähig im Sinne der Förderrichtlinien sind Kirchengemeinden oder Dekanate. Daher sind auch karitative Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Dekanaten von der Förderung ausgenommen.

4.
Fördervoraussetzung

Voraussetzung für jegliche Förderung ist die Vorlage einer aktuellen Konzeption, die das Seelsorgeverständnis und die Anstrengungen des Trägers darstellt, sein christliches, kirchliches bzw. katholisches Profil auszubilden und zu pflegen. In besonderer Weise sind dabei die oben genannte ‚Grundordnung des kirchlichen Dienstes' (2022) bzw. die entsprechende Arbeitshilfe (2025) einschlägig zu berücksichtigen.

Verfügt ein Antragsteller noch nicht über eine Konzeption zu Seelsorge und christlicher Profilbildung, hat die Entwicklung einer solchen Konzeption Priorität. Die Konzeptentwicklung ist in dem Fall auch schon förderfähig. Ein tragfähiges Ergebnis ist bis zum Ende des Förderzeitraums vorzulegen.

5.
Förderbereiche

Die Fördermittel sind folgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet:

5.1 Konzeption der karitativen Träger und einzelne förderfähige Maßnahmen

Dieser Förderbereich umfasst strukturelle und personelle Maßnahmen zur Ausbildung und Stärkung des geistlichen Lebens und des christlichen/kirchlichen/katholischen Profils des karitativen Trägers. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur (Neu-)Erstellung oder Weiterentwicklung von Konzeptionen. Zu diesem Förderungsbereich gehören auch Maßnahmen zur Gestaltung von Arbeitskreisen, Gremien und Komitees zur Ausbildung und Stärkung des geistlichen Lebens und des christlichen, kirchlichen bzw. katholischen Profils und lebendiger Gottesdienstorte. „Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen." (vgl. DBK Schriften 95A, 2022)

5.2 Seelsorglich tätiges Personal

Dieser Förderbereich unterstützt den Auf- und Ausbau professioneller kirchlicher Seelsorge unter Einsatz seelsorglich ausgebildeten Personals (‚Seelsorgestellen'). Die Förderung bezieht sich auf entsprechend qualifizierte Stellen für Seelsorge, die losgelöst von der dauerhaften Finanzierung durch die HA V – Pastorales Personal im Rahmen des integrierten Stellenplans erfolgt. Eine Doppelförderung ist jedoch unzulässig. Förderfähig sind hierbei auch Maßnahmen zur entsprechenden Nach- und Weiterqualifizierung des seelsorglich tätigen Personals.

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit einer seelsorglichen Personalstelle sind die Vorlage einer entsprechenden Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibung und die Gewährleistung bestimmter theologischer und pastoraler Qualifikationsstandards. Hierbei sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten:

- **Aufgaben-/Stellenbeschreibung**

  Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, die zeigt, welche konkreten seelsorglichen Aufgaben mit der Stelle/dem Stellenanteil verbunden sind. Bei einem Einsatz in verschiedenen Feldern ist hinsichtlich des zu refinanzierenden Stellenumfangs durch den karitativen Träger zu belegen, welcher Anteil des betreffenden Stellenvolumens für seelsorgerliche Aufgaben eingesetzt wird. Die Stellenbeschreibung zeigt auch, wie die Stelle organisatorisch eingebunden ist. Eine qualifizierte Einführung und Möglichkeiten zu Supervision und regelmäßiger Fortbildung sind sichergestellt.

- **Theologische und pastorale Qualifikationsstandards**

  1. Abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium an einer Universität oder Hochschule. Mindestens aber kirchlich anerkanntes theologisches Fernstudium (z. B. Theologie im Fernkurs der katholischen Akademie Domschule Würzburg).
  2. Seelsorgliche Ausbildung in der Diözese bzw. vergleichbare Ausbildung.

5.3 Weitere Fördermöglichkeiten

Dieser Förderbereich öffnet schließlich den Blick auf Entwicklungsprozesse im Kontext christlicher Unternehmenskultur, Führungskräftetagungen zu Fragen christlicher Führungsgrundsätze, Fort- und Weiterbildungen oder anderweitige Qualifizierungen von Mitarbeitenden zu ethischen oder religiösen Themen sowie spirituelle Bildungsprozesse samt einschlägiger Publikationen oder Projekte. Dazu gehören beispielsweise auch Stellenanteile für Seelsorgekoordination, karitastheologische oder ethische Referentenstellen.

Besonders auf diesen Aspekt der Organisationsentwicklung wird sowohl in der ‚Grundordnung des kirchlichen Dienstes' als auch in der entsprechenden Arbeitshilfe abgehoben. Darum sollen Organisationsentwicklung und christliche Profilpflege im Rahmen dieses Förderprogramms bevorzugt berücksichtigt werden: „Für die Kirche als Dienstgeberin wird das bisherige Programm ‚Katholisches Profil durch katholische Mitarbeitende' erweitert durch das neue Programm ‚Christliches Selbstverständnis durch Vielfalt'. (…) Entsprechend kommt kirchlichen Einrichtungen, Trägern und Diensten eine wesentliche Verantwortung bezüglich der Gestaltung und Umsetzung eines Profils durch eine christlich geprägte Organisationsentwicklung zu. Sowohl für Mitarbeitende als auch für Personen, die die Einrichtung in Anspruch nehmen, spielt die gelebte und spürbare Identität der christlichen Überzeugungen, die sich im Umgang mit dem Menschen, der Umwelt u. v. m. zeigt, eine entscheidende Rolle." (Einfach christlich? – Ein Gestaltungsauftrag für katholische Einrichtungen, Arbeitshilfe DBK, 2025)

6.
Förderung von Einzelmaßnahmen und Förderung seelsorglich tätigen Personals

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der in diesem Verfahren geltenden Regelungen als Förderung von Einzelmaßnahmen oder als Förderung seelsorglich tätigen Personals. Alle förderwürdigen Maßnahmen werden nach Antragstellung im Bewilligungsbescheid den jeweiligen Kategorien zugeordnet.

6.1 Förderung von Einzelmaßnahmen

Die Förderzusage gilt für die jeweilige Einzelmaßnahme gemäß Ziffer 5.1 und für den jeweiligen Förderzeitraum.

6.2 Förderung seelsorglich tätigen Personals

Die Förderzusage gilt für die Förderung von Stellen oder Stellenanteilen im unter Ziffer 5.2/5.3 beschriebenen Sinne und für den jeweiligen Förderzeitraum.

Die für den Förderzeitraum zugesagten Mittel werden jährlich ausgeschüttet, deren sachgemäße Verwendung muss zu Beginn des Folgejahres entsprechend nachgewiesen werden.

Im Rahmen dieses konzept- und strategieorientierten Förderverfahrens sind insbesondere nachfolgende Förderungen von Personalstellen/Personalstellenanteilen möglich:

- Stellen(anteile) für Seelsorgekoordination, christliche Unternehmenskultur, Sterbe- und Trauerkultur, Ethikbeauftragte etc.,
- entsprechend qualifizierte Seelsorgestellen, die über das Kontingent im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen,
- Seelsorgestellen, die in einer Phase der Nach- oder Ergänzungsqualifizierung sind, um den diözesanen Anforderungen zu entsprechen.

7.
Förderverfahren und Verwendungsnachweise

Die Art und Weise, wie förderwürdige Maßnahmen in diesem Verfahren jeweils finanziell unterstützt werden, wird in den Verfahrensregelungen näher festgelegt.

Die Fördermittel des Jahres 2027 stehen für Maßnahmen im Jahr 2027 zur Verfügung.

Die Fördermittel des Jahres 2028 stehen für Maßnahmen im Jahr 2028 zur Verfügung.

Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Bei der

Förderung von Maßnahmen übermittelt er entsprechende Verwendungsnachweise gemäß Verfahrensregelung. Liegt eine Förderung von Personal und Stellenanteilen vor, wird neben der Angabe zum Umfang der Stellenanteile und den entsprechenden Personalkosten bestätigt, dass entsprechende Nachweise bezüglich der Stellen/Stellenanteile und Stelleninhaber vor Ort vorliegen. Die Personalkosten werden nach den Eckpersonenwerten des jeweils geltenden Tarifsystems erstattet.

Fördermittel, die nicht der Bewilligung entsprechend verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen.

Für karitative Träger, die auch außerhalb der Diözese Einrichtungen unterhalten, gilt: Förderfähig sind nur Maßnahmen von karitativen Einrichtungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Gefördert werden können auch Kooperationsprojekte verschiedener Träger. Die Träger stellen dazu einen gemeinsamen Förderantrag. Unbeschadet davon reichen die Kooperationspartner jeweils ihre eigene Konzeption ein, die die Kooperationsmaßnahme aus Sicht der jeweiligen Träger darstellt.

8.
Antragsverfahren und Fristen

Die Förderung von Maßnahmen der Jahre 2027 und 2028 kann zeitgleich in 2 getrennten Anträgen beantragt werden, um durch entsprechende Bewilligung längerfristig Planungssicherheit zu haben. Allerdings braucht es aus Rechtsgründen pro Jahr einen dezidierten Einzelantrag. Die Förderanträge 2027 können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum 15. Oktober 2026. Anschließend erfolgt nach Prüfung und Bewilligung im jährlichen Turnus die Auszahlung der im Antrag dargestellten und daraufhin bewilligten Gelder. Die Förderung etwaiger abweichender Maßnahmen des Jahres 2027 ist in 2027 zu beantragen. Förderanträge für 2028 können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum 31. März 2027.

Der jährliche Abschlussbericht kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) eingereicht werden, spätestens aber zum 20. Januar 2027 bzw. 20. Januar 2028. Evtl. nicht ausgeschöpfte bzw. genutzte Fördermittel sind dann zurückzuerstatten.

Anträge sind postalisch und digital zu stellen an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung karitativer Träger
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
E-Mail: ha-iv-antraege@bo.drs.de

Die maßgeblichen Verfahrensregelungen, verschiedene Orientierungshilfen, Formulare und weitere relevante Informationen sind auf der Homepage der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption (*ha-iv.drs.de*) eingestellt.

9.
Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2026 in Kraft. Die Förderung von Maßnahmen erfolgt ab dem 1. Januar 2027.

Rottenburg a. N., den 15. Juli 2026

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2745 – 06.07.2026
PfReg. F 1.1. a 1

Änderungen im Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung

Durch Beschluss des Wahlausschusses ergeben sich folgende Änderungen:

- Der Vorsitz der Nr. 2 des Wählerverzeichnisses wird in Sarah Schaaf geändert. Der Adresszusatz und die Adresse bleiben bestehen.
- Die Adresse der Nr. 27 des Wählerverzeichnisses wird in Wilhelm-Schussen-Straße 24, 88427 Bad Schussenried geändert.
- Die Nr. 38 des Wählerverzeichnisses wird in MAV Kath. Gesamtkirchengemeinde Ulm geändert. Der Adresszusatz und die Adresse bleiben bestehen.
- Der Adresszusatz der Nr. 135 des Wählerverzeichnisses wird in Konvikt Rottweil geändert. Der Vorsitz der Nr. 135 des Wählerverzeichnisses wird in Herr Dominik Laufer geändert. Die Adresse der Nr. 135 des Wählerverzeichnisses wird in Johannsergasse 1, 78628 Rottweil geändert.
- Die Nr. 143 des Wählerverzeichnisses wird in MAV SE 24 Dekanat Ostalb geändert. Der Adresszusatz und die Adresse bleiben bestehen.
- Es wird wie folgt die Nr. 163 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV SE 7 Dekanat Biberach
  Adresszusatz: Kath. Kindergarten St. Josef
  Vorsitzende: Frau Cornelia Sonntag
  Adresse: Kirchstraße 23, 88487 Mietingen
- Es wird wie folgt die Nr. 164 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV Igersheim und Umgebung
  Vorsitzende: Frau Yvonne Kopplin
  Adresse: St. Kilianstraße 3, 97980 Bad Mergentheim
- Es wird wie folgt die Nr. 165 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV SE 7 Dekanat Ludwigsburg
  Adresszusatz: Kath. Kindergarten St. Franziskus
  Vorsitzende: Frau Janine Seruga
  Adresse: Zedernweg 13, 70839 Gerlingen
- Es wird wie folgt die Nr. 166 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV SE 14 Dekanat Allgäu-Oberschwaben
  Adresszusatz: Familienzentrum St. Monika
  Vorsitzende: Frau Brigitte Gorjan
  Adresse: Danneckerweg 36, 88239 Wangen
- Es wird wie folgt die Nr. 167 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV SE 5 Dekanat Biberach
  Adresszusatz: Kath. Kindergarten St. Franziskus
  Vorsitzende: Frau Katrin Hofmann
  Adresse: Kindergartenweg 17, 88480 Achstetten
- Es wird wie folgt die Nr. 168 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV SE 9 Dekanat Rottweil
  Adresszusatz: Kath. Kindergarten St. Michael
  Vorsitzende: Frau Iris Walter
  Adresse: Johannes-Summ-Straße 11, 78733 Aichhalden

- Es wird wie folgt die Nr. 169 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV SE 3 Dekanat Balingen
  Adresszusatz: Kinderhaus St. Franziskus
  Vorsitzende: Frau Annika Speidel
  Adresse: Heilig Geist-Kirchplatz 3, 72336 Balingen
- Es wird wie folgt die Nr. 170 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV Kirchl. Sozialstation Schussental
  Vorsitzende: Frau Vanessa Gutjahr
  Adresse: Schussenstraße 5, 88212 Ravensburg
- Es wird wie folgt die Nr. 171 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV Kath. Sozialstation Friedrichshafen
  Vorsitzender: Herr Daniel Kurz
  Adresse: Marienstraße 16, 88045 Friedrichshafen
- Es wird wie folgt die Nr. 172 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV SE 3 Dekanat Ostalb
  Vorsitzende: Frau Kerstin Röhrer
  Adresse: Stefansplatz 7, 73433 Aalen
- Es wird wie folgt die Nr. 173 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
  MAV: MAV SE 5 Dekanat Heidenheim
  Adresszusatz: Kath. Familienzentrum St. Franziska
  Vorsitzende: Frau Jessica Bednarczyk
  Adresse: Königsberger Weg 1, 89542 Herbrechtingen

gez.

Bernhard Pertenbreiter
Vorsitzender des Wahlausschusses

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 2791 – 08.07.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Erlöser Jesus Christus in Kolbingen (Dekanat Tuttlingen-Spaichingen)

Form: kreisrund; Durchmesser: 23 mm

BO-Nr. 2792 – 08.07.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Stephanus in Renquishausen (Dekanat Tuttlingen-Spaichingen)

Form: kreisrund; Durchmesser: 33 mm

BO-Nr. 2793 – 08.07.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Johannes Evangelist in Tübingen (Dekanat Rottenburg)

Form: kreisrund; Durchmesser: 24 mm

BO-Nr. 2794 – 08.07.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Andreas in Endersbach (Dekanat Rems-Murr)

Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

Rottenburg a. N., den 10. Juli 2026

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 2795 – 08.07.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Erlöser Jesus Christus in Kolbingen (Dekanat Tuttlingen-Spaichingen)

BO-Nr. 2796 – 08.07.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Stephanus in Renquishausen (Dekanat Tuttlingen-Spaichingen)

BO-Nr. 2797 – 08.07.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Johannes Evangelist in Tübingen (Dekanat Rottenburg)

BO-Nr. 2798 – 08.07.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Andreas in Endersbach (Dekanat Rems-Murr)

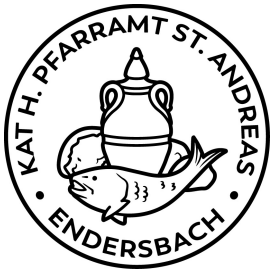

Rottenburg a. N., den 10. Juli 2026

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4997 – 24.11.2025

Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft – Satzungsänderung –

Der Stiftungsvorstand der „Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft“ fasste in seiner Sitzung am 21. November 2025 den Beschluss zur Änderung der Stiftungssatzung und beantragte am 21. November 2025 die Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) empfiehlt Herrn Bischof Dr. Klaus Krämer, den vom Aufsichtsrat am 17. November 2025 sowie vom Vorstand am 21. November 2025 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziff. 6 StiftO der Satzung der „Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft“ zuzustimmen.

Bischof Dr. Klaus Krämer hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 6. Februar 2026 angenommen und der beantragten Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 19. Mai 2026 – KMRA-0562.4-288/1/2 die durch den Diözesanverwaltungsrat mit Schreiben vom 26. Februar 2026 beantragten Änderungen der Stiftungssatzung gemäß § 26 Abs. 1 S. 2, § 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 6 Abs. 5 StifO genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 2. Juli 2026

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft

Fassung vom 19.05.2026 nach 26.08.2013, 17.04.2004, 09.12.2003, 30.12.2000

Präambel

Das Haus St. Jakobus will eine Stätte der Ruhe und des Aufbruchs sein. Beide Pole sind wichtig, denn zielorientierter Aufbruch entspringt der notwendigen Sammlung aller Kräfte des Leibes und der Seele. Leitbild ist dabei die Pilgerschaft auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostela, die seit über tausend Jahren der Zusammenführung der europäischen Völker dient. Das Haus St. Jakobus will als Bildungs- und Informationszentrum für die Jakobsweg-Tradition wie auch als Pilgerherberge am Oberschwäbischen Jakobsweg aktiv daran mitarbeiten, die Besinnung auf die geistigen Quellen der Einheit Europas zu fördern, den Aufbruch aus dem Geist des Christentums immer wieder neu zu wagen und Menschen anzuspornen, mit der Geduld der kleinen Schritte solidarisch mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten, „um so eine Gesellschaft zu bauen, die gegründet ist auf Toleranz, Ehrfurcht vor dem Mitmenschen, auf Freiheit und Gemeinschaftsbewusstsein“ (Deklaration des Europarats zum Jakobusweg vom 23.10.1987).

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft“.

(2) Nach katholischem Kirchenrecht handelt es sich bei der „Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft“ um eine juristische Person kanonischen Rechts nach can. 1303 § 1 CIC. Nach weltlichem Recht ist sie eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung privaten Rechts.

(3) Der Sitz der Stiftung ist Oberdischingen (Alb-Donau-Kreis).

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Stiftungszwecke sind die Förderung der Bildung und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Sie erhalten ihre Ausprägung als religiöse Fortbildung im Sinne der Katholischen Kirche, Völkerverständigung und Brauchtumspflege durch die Förderung der Pilgerschaft auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostela (Nordwest-Spanien) in ihren praktischen wie ideellen Dimensionen. Die Stiftung soll das Streben der Pilger nach spiritueller Erneuerung ohne Ansehen ihrer Nationalität oder Konfession fördern und dadurch als einheitsstiftende Kraft in einem nach Wegfall von Trennlinien zwischen Ost und West zusammenwachsenden Europa wirken.

Die Stiftungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Aufnahme und Versorgung von Pilgern auf dem Jakobsweg durch den Betrieb, die Erhaltung und die Führung des Hauses St. Jakobus in Oberdischingen als Bildungs- und Begegnungsstätte für Menschen auf dem Jakobsweg mit dem Ziel, den Pilgern einen Ort der Ruhe und der Besinnung zu bieten und sie somit neue Kräfte für den Aufbruch in ihren jeweiligen Lebensauftrag hinein sammeln zu lassen;
- die Vermittlung von Glaubenswissen und Glaubenserfahrungen an interessierte Menschen innerhalb und außerhalb der Kirchen durch die Veranstaltung von Kursen, Seminaren und Tagungen – nicht ausschließlich, aber auch zur Bewusstseinsbildung für die Pilgerschaft auf dem Jakobsweg;
- Publikationen zur Pflege der Jakobus-Tradition;
- durch die Veranstaltung von Pilgertreffen und die Durchführung sonstiger Jakobusinitiativen unter Berücksichtigung des Zieles, Brücken zwischen Menschen zu bauen und ihnen Orientierung und Hilfen für ihren Lebensweg zukommen zu lassen.

(2) Die vorstehend genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen. Kooperationen mit Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung sind zulässig. Die Stiftung kann Initiativen aus dem In- und Ausland, die mit den Stiftungszwecken im Zusammenhang stehen, unmittelbar fördern sowie gegebenenfalls erforderliche Mittel dazu beschaffen. Die Stiftung kann Dienste und Leistungen erbringen, die dazu beitragen, die Ziele der Stiftung umzusetzen. In diesem Rahmen sind auch die Organmitglieder aufgefordert, durch persönliches Engagement zur Zweckverwirklichung beizutragen.

(3) Es gibt gegenüber der Stiftung keinen Anspruch auf Zuwendungen.

(4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch stiftungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in freie Rücklagen einstellen; Näheres dazu kann eine Finanz- und Wirtschaftsordnung der Stiftung regeln. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 6
Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis zu drei natürlichen Personen. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats auf 5 Jahre bestellt und gegebenenfalls aus wichtigem Grund abberufen. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, wenn dadurch die rechtliche Handlungsfähigkeit der Stiftung sichergestellt werden muss. In diesem Fall ist vom Aufsichtsrat unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu bestellen. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Die Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der steuerlich absetzfähigen Kosten erstattet.

§ 7
Vertretung der Stiftung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und das dritte Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden tätig werden darf.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung. Darüber hinaus hat er den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, den Jahresabschluss nach Ende eines jeden Geschäftsjahres sowie den Wirtschaftsplan nach Beginn des aktuellen Geschäftsjahres an den Aufsichtsrat zu übergeben. Nach Billigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat erfolgt die Vorlage an die kirchliche Stiftungsaufsicht. Diese ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Stiftungsvorstand einer Geschäftsführung bedienen. Die Geschäftsführung darf nicht zugleich ein Mitglied des Vorstands und Stiftungsrats sein. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse über die Geschäftsordnung sind einstimmig zu fassen.

(5) Die Haftung der unentgeltlich und ehrenamtlich tätigen Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder ist ausgeschlossen, sofern ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 8
Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Vorstands anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Videokonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.

(2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Form, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist eine nicht abgegebene Stimme.

(6) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, und die Beschlüsse ein-

stimmig und in Textform gefasst werden. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 12.

(7) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal jährlich ein.

(8) Über Sitzungen des Vorstands ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Beschlussfassung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder, den Inhalt der Entscheidung und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

(9) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

§ 9
Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens 3 bis zu 5 natürliche Personen an. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Stifter beruft die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats. Im Übrigen ergänzt sich der Aufsichtsrat im Wege der Kooptation. Die Bestellung der hinzugewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(3) Die Amtsdauer der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 6 Jahre und beginnt mit Beschluss des Aufsichtsrats über die Kooptation. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, wenn dadurch die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats sichergestellt werden muss. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.

(4) Die Wiederberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

§ 10
Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat fördert die Stiftung und behält Ziele und Aufgaben sowie ihren dauerhaften Bestand im Auge.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er überwacht die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere

a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben;

b) die Einhaltung des gemeinnützigen Charakters der Tätigkeiten;

c) die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung;

d) den Erhalt des Stiftungsvermögens;

e) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.

(3) Gäste und Berater können zu Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen werden.

(4) Der Aufsichtsrat lässt sich regelmäßig vom Vorstand über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle informieren. Er erhält jährlich den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse über die Geschäftsordnung sind einstimmig zu fassen.

§ 11
Arbeitsweise und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. In der Regel hat der Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich zu tagen. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung oder auf Beschluss des Vorstands ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Videokonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.

(3) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, unter Angabe von Ort, Form, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats hiermit einverstanden erklären.

(4) Die Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist eine nicht abgegebene Stimme.

(7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 12 genannten Fälle und so weit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch textförmliche Abstimmung gefasst werden, sofern sich jedes Aufsichtsratsmitglied mit dieser Art der textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhalt-

liche Beschlussfassung gilt Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(8) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(9) Über Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsrats ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche Tag, Zeit, Ort und die Form der Beschlussfassung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder, den Inhalt der Entscheidung und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, sowie dem Vorstand, zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Aufsichtsratssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

§ 12
Auflösung der Stiftung, Satzungsänderungen

(1) Kann der Zweck der Stiftung dauerhaft nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Vorstands gefasst werden und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Auflösungsbeschluss wird erst mit Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörden wirksam.

(2) Beschlüsse nach § 12 Abs. 1 sowie Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der Stiftungsorgane erfolgen und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Der Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung durch die staatliche Stiftungsbehörde kann nur vom Diözesanverwaltungsrat gestellt werden. Dieser entscheidet über die Antragstellung.

§ 13
Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein Cursillo-Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft – Geistliche Bildungs- und Begegnungsstätte e. V., Kapellenberg 58-60, 89610 Oberdischingen, ersatzweise an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 14
Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Ordnung für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart) in deren jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane; hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
4. Gründungsmitgliedschaft bei der Gründung eines Vereins,
5. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
6. Satzungsänderungen gemäß § 85 BGB,
7. Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung oder Umgestaltung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung,
8. teilweise temporärer Verbrauch des Grundstockvermögens gemäß § 83c Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 7 StiftG BW.

(2) Darüber hinaus sind gemäß § 13 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:

1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 StiftO zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000 Euro,
3. Wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

(3) Die Anzeigen sind gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme zu erstatten, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.

(4) Die Vorgaben für die Rechnungslegung und Abschlussprüfung in § 4 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind anzuwenden.

(5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatlicher Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 4997
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 19.05.2026
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Pfarrer Emanuel Henry **Makando** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Antonius von Padua in Stuttgart-Zuffenhausen, St. Laurentius in Stuttgart-Freiberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Stuttgart-Rot und Zum Guten Hirten in Stuttgart-Stammheim (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Buon Pastore in Stuttgart-Stammheim und der Kath. Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Stuttgart-Freiberg), Seelsorgeeinheit 6 „Stuttgart-Nordstern“, Stadtdekanat Stuttgart (01.06.2026).

Diakon Ludwig **Leins** zum Diakon im Hauptberuf in den Kirchengemeinden St. Ägidius in Hirschau, St. Michael in Tübingen, St. Pankratius in Bühl und St. Paulus in Tübingen, St. Petrus in Tübingen-Lustnau und St. Johannes Evangelist in Tübingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Vinko Paulski in Tübingen), Seelsorgeeinheit 3 „Tübingen“, Dekanat Rottenburg (01.07.2026).

Weitere Personalveränderungen

Pfarrer Manuel **Hammer** als Moderator gemäß can. 517 § 1 CIC in der Seelsorgeeinheit 6 „Heilbronn“, Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (01.07.2026).

Pensionierungen

Pfarrer Benedykt **Roj** in Dettingen, Dekanat Biberach (01.07.2026).

Pfarrer Andreas **Ehrlich** in Murrhardt, Dekanat Rems-Murr (01.07.2026).

Diakon Franz-Josef **Scholz** in Esslingen, Dekanat Esslingen-Nürtingen (01.07.2026).

Todesfälle

23.06.2026 Pfarrer Harald Johannes **Öhl** in Bad Krozingen, 57 Jahre.

R.I.P.

Mitteilungen

Veröffentlichung Widerspruchsrecht gem. Fundraisingordnung § 4 Abs. 3 in den örtlichen Gemeindemitteilungen/ Pfarrnachrichten

Alle Kirchengemeinden werden gebeten, folgenden Text einmal jährlich in ihren örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarrnachrichten zu veröffentlichen:

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen Spendenbriefe gemäß dem kirchlichen Datenschutzrecht

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchten wir Sie darüber informieren, dass wir möglicherweise Ihre personenbezogenen Daten als Mitglied der katholischen Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nutzen werden, um uns mit einer Bitte um eine solidarische Geste in Form einer Spende an Sie zu wenden.

Rechtsgrundlage für die Nutzung Ihrer Daten für Spendenaufrufe ist die „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (FundraisingO)“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2021, Nr. 2, S. 59 ff., unserer Diözese vom 15. Januar 2021.

Gemäß § 4 der FundraisingO und § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch dagegen einzulegen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten zum Zwecke der Direktwerbung oder des Fundraisings verarbeitet werden. Nach erfolgtem Widerspruch werden Ihre Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Ihren Widerspruch können Sie richten an:
Bischöfliches Ordinariat
Kirchliches Meldewesen/Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg
oder per E-Mail an: *meldewesen@bo.drs.de*

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter *institut-fwb.de/*

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldeschluss
09.09.–10.09.2026	26512	Prozessmanagement verstehen und gestalten	Hauptabteilungsleitungen, Abteilungsleitungen, Sachgebietsleitungen, VZ-Leitungen, Einrichtungsleitungen	09.08.2026
25.09.2026	26617	Symbole im Kirchenraum	Ehrenamtliche Mitarbeitende, Kirchenpädagogen	25.08.2026
26.09.2026	26051	Gottesdienst feiern in kleinen Gruppen (Aufbaukurs Wortgottesfeier)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	26.08.2026
26.09.2026	26612	Zukunftswerkstatt Firmung	Ehrenamtlich Mitarbeitende; Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen,	06.09.2026
06.10.2026	26224	Ehrenamtliche und Pfarrbüro – unterstützen, motivieren oder abgrenzen?	Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen	06.09.2026
07.10.–08.10.2026	26514	Prozessmanagement verstehen und gestalten	Hauptabteilungsleitungen, Abteilungsleitungen, Sachgebietsleitungen, VZ-Leitungen, Einrichtungsleitungen	07.09.2026
08.10. + 22.10. + 05.11. + 21.11.2026	26373	Qualifikationskurs „Liturgie mit Kindern und Familien“	Ehrenamtlich Mitarbeitende	08.09.2026
09.10. + 11.12.2026	26068	Einfache Gottesdienste gestalten – inklusiv und lebensnah	Ehrenamtlich Mitarbeitende; Mitarbeiter/-innen in Pflegeeinrichtungen	21.09.2026
10.10.2026	26008	Einführungskurs Kommunionhelfer (Rottenburg-Ergenzingen)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	10.09.2026
10.10.2026	26062	Wortgottesfeiern gestalten mit einer kleinen Feiergemeinde (Aufbaukurs Wortgottesfeier) (Munderkingen)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	10.09.2026
15.10.2026	26211	Prävention B3 – Vertiefungsfortbildung – Sexualisierte Gewalt und Trauma	Alle Zielgruppen	15.09.2026
17.10. + 04.11. + 10.11. + 21.11.2026	26052	Einführungskurs Beauftragte Wortgottesfeier (blended learning)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	17.09.2026
20.10.–21.10.2026	26310	Kirchenpfleger/-innen, hauptberuflich (Aufbaukurs)	Kirchenpfleger/-innen	22.09.2026
21.10.–24.10.2026	26501	Das Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung (Aufbaukurs)	Teilnehmer des Grundkurses aus dem kirchlichen, pastoralen, pädagogischen und schulischen Bereich	27.09.2026
22.10.2026	26311	Kirchenpfleger/-innen, haupt- und nebenberuflich: Kommunikationstraining	Kirchenpfleger/-innen	22.09.2026
02.11.2026	26070	Mit Esprit im Quartier	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	27.10.2026
06.11.2026	26072	Fortbildung Queersensible Seelsorgende (Stuttgart)	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	06.10.2026
14.11.2026	26009	Einführungskurs Kommunionhelfer (Untermarchtal)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	14.10.2026
16.11.2026	26073	Fortbildung Queersensible Seelsorgende (digitales Meeting)	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	16.10.2026
16.11.2026	26215	Grundkurs Modul 3 – Praxistag	Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen	16.10.2026

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldeschluss
16.11.2026	26644	Trauer, Angst und Wut in Veränderungsprozessen	Alle Zielgruppen	16.10.2026
17.11.2026	26011	Einführungskurs Kommunionhelfer Herbst (blended learning)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	17.10.2026
18.11.2026	26074	Fortbildung Queersensible Seelsorgende (digitales Meeting)	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	18.10.2026
19.11.2026	26228	Grenzen setzen und Konflikte aktiv managen	Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen	19.10.2026
21.11.2026	26071	Gebet und Sprache in der Wort-Gottes-Feier	Ehrenamtlich Mitarbeitende	21.10.2026
24.11.2026	26075	Fortbildung Queersensible Seelsorgende (digitales Meeting)	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	24.10.2026
25.11.2026	26209	Grundkurs Modul 2 – Formularwesen	Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen	25.10.2026

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Eugen-Bolz-Platz 1 · 72108 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)